

**16. Satzung vom 16.12.21 zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung
in der Stadt Rahden vom 19.12.1994**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 214/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rahden vom 21.12.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 16.12.21 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Rahden vom 19.12.1994 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

		nachrichtlich bisherige Gebühr
(2) Die Benutzungsgebühr für eine Restmülltonne beträgt, für einen		
60 l-Behälter	3,30 €	2,90 €
80 l-Behälter	4,40 €	3,90 €
120 l-Behälter	6,60 €	5,80 €
240 l-Behälter	13,20 €	11,60 €

monatlich.

Die Benutzungsgebühr für einen 1,1 cbm Restmüllbehälter beträgt bei

4-wöchentlicher Leerung	55,00 €	50,00 €
3-wöchentlicher Leerung	82,50 €	75,00 €
2-wöchentlicher Leerung	110,00 €	100,00 €
wöchentlicher Leerung	220,00 €	200,00 €

monatlich.

(4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (Beistellsäcke) mit einem Fassungsvermögen von 70 l Inhalt zu einem Preis von 4,50 € (vorher 3,90 €) je Beistellsack käuflich erworben werden.

(5) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr betragen

pro angefangene 10 kg	3,50 €
Wiegung bei Abholung	

Alt (5)

Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr betragen

- | | |
|---|----------|
| a) für die Abfuhr und Entsorgung eines 110-l-Sperrmüllsackes | 12,50 € |
| b) für sperrige Abfälle, die mit einem 110-l-Sack nicht erfasst werden können, je Wertbanderole | 12,50 €. |

Neu (7)

Für folgende Leistungen werden gesonderte Gebühren erhoben:

Größentausch der Bio- und Restmüllabfallbehälter nach § 11 der Abfallentsorgungssatzung:

Behälter 60 – 240 l 13,00 € je Vorgang

Die Auslieferung zum Zweck des Erstanschlusses an die Abfallbeseitigung erfolgt gebührenfrei, ebenso die Abholung wenn es keine Nachnutzung gibt. Wenn am selben Grundstück gleichzeitig mehrere Behälter ausgetauscht werden, wird nur ein Vorgang abgerechnet. Weiterhin gilt dies nicht für den Tausch bei einer Beschädigung durch das Müllfahrzeug oder beim Verschlucken der Tonne durch das Müllfahrzeug.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

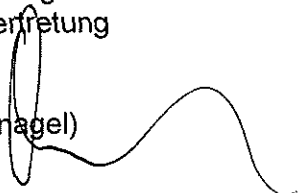
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 16. Dezember 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Drunagel)

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a wavy line.